

## **Umgang mit Nicht-Originalen in der Forensischen Handschriftenuntersuchung**

(MV-Beschluß Erfurt, 2003)

Damit bei schriftvergleichenden Handschriftenuntersuchungen alle einschlägigen und relevanten physikalisch-technischen und grafisch-optischen Untersuchungsmethoden uneingeschränkt angewendet werden können, ist es ausnahmslos erforderlich, das Original der fraglichen Schreibleistung einzubeziehen. Nur die am Original erhobenen grafischen Befunde können eine substantielle positive Urheberschaftsaussage begründen. Hingegen entziehen sich im Falle von Durchschriften oder Reproduktionen jeglicher Art die für eine positive Urheberschaftsaussage wesentlichen grafischen Merkmalsklassen einer uneingeschränkten Erhebungs- und einer weitgehend fehlerfreien Bewertungsmöglichkeit.

Nicht-Originale enthalten lediglich bildliche Darstellungen von Schreibleistungen, welche in anderen (Original)Schriftstücken vorkommen können. Weder sind sie diesen Schriftstücken gleichzusetzen, noch gibt es eine hinreichend sichere Methode nachzuweisen, dass die darin enthaltenen Schriftzüge unverändert und vollständig reproduziert worden sind. Somit muss bereits offen bleiben, ob ein entsprechendes Original, von welchem das Nicht-Original herrühren soll, überhaupt jemals in der dargestellten Form existiert hat. Selbst wenn keine entsprechenden Merkmale erkennbar sind, kann nämlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die fragliche Schreibleistung in Durchschrift oder Kopie das Produkt einer rückstandsfreien (Foto)Montage ist, bei deren Herstellung mehrere, voneinander unabhängige (Original)Schreibleistungen beliebig miteinander kombiniert worden sind.

Bei Nicht-Originalen bestehen schließlich elementare Informationsdefizite in den Merkmalen der Strichbeschaffenheit, Druckgebung, des Bewegungsflusses und der Bewegungsrichtung, deren Analyse und übereinstimmende Merkmalsausprägung für eine positive Urheberschaftsaussage unverzichtbar sind.

Diese in der Lehre (Bekedorf & Hecker, 1989 ; Hecker, 1993 ; Michel 1982 ) und der Gutachtenpraxis übereinstimmend vertretene Auffassung hat bereits vor zwei Jahrzehnten Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung (OLG Köln v. 30.06.1981 oder OLG Celle v. 07.07.1981 ) gefunden.

Ein Sachverständiger der von dieser Vorgehensweise abweicht und eine substantielle, über die erste Wahrscheinlichkeitsstufe (i.S. einer "Tendenzaussage") hinaus gehende Aussage in Richtung einer Urheberidentität vornimmt, überschätzt die Erkenntnismöglichkeiten bei der Begutachtung von Nicht-Originalen und handelt insofern fehlerhaft.